

HYGIENERAHMENKONZEPT DER SENATSVERWALTUNG FÜR KULTUR UND EUROPA

Auf der Grundlage der SARS-CoV-2-
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der
geltenden Fassung

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>



Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Präambel

Der Senat von Berlin hat mit der „**Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der Fassung der Achten Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**“ (im Folgenden: „Verordnung“, kurz „VO“) die Regelungen in Berlin angepasst und weitere Lockerungen beschlossen.

Volltext der Verordnung unter: <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Voraussetzung für die Öffnung von Kultureinrichtungen sind Hygienekonzepte, die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Besucher:innen¹ und Mitarbeiter:innen vorgeben. Das vorliegende Hygienerahmenkonzept (im Folgenden: „HRK“) definiert, welche Maßnahmen für die Öffnung des Spiel-, Schul-, Bibliotheks-, Kultur- und Museumsbetriebs sowie religiös-kultischen Veranstaltungen zu treffen und einzuhalten sind (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 und 6 VO).

Die Festlegung und Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen tragen dazu bei, das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu reduzieren. Eine Infektion über die Luft in geschlossenen Räumen kann jedoch nach aktuellem Kenntnisstand ungeachtet aller Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Das HRK gibt in Anlehnung an o.g. Erkenntnisse den Kultureinrichtungen evidenzbasierte und praxisnahe Orientierungshilfen für die Öffnung. Die Hinweise beziehen sich insbesondere auf Einrichtungen und Veranstaltungen im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Kultur und Europa²:

Mit der VO gilt unter Einhaltung der im Folgenden erläuterten Regeln **ab dem 10. Oktober 2021**:

- Grundlegende Voraussetzung für Kulturveranstaltungen ist, dass die Teilnehmenden geimpft, genesen oder getestet sind = **3G-Regel** (Ausnahme: Veranstaltungen im Freien bis 100 Teilnehmende)
- Die Verordnung ermöglicht es, Einrichtungen und Veranstaltungen unter der **2G-Regel** = geimpft oder genesen (§8a VO) zugänglich zu machen und im Gegenzug weitere Erleichterungen von den Bestimmungen der Verordnung zu erlangen (Regelungen siehe Abschnitt III. d).
- Für Tanzveranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt **stets** die 2G-Regel = geimpft oder genesen (§8 VO, § 34 Abs. 1 VO)
- Sofern in diesem Hygienekonzept die 3G-Regel genannt ist, gilt diese nicht für
 - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - Schüler:innen, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Der Nachweis erfolgt durch Schülerschein oder BVG-Karte.

¹ Als Besucher:innen im Sinne dieses Konzepts gelten auch die Schüler:innen an Musikschulen und Jugendkunstschulen.

² Dies umfasst insbesondere: Theater, Konzert- und Opernhäuser, weitere Kulturveranstaltungen, Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken, Archive, Gfoteshäuser und Sakralbauten, öffentliche Musikschulen, Jugendkunstschulen, kommunale Galerien, private Unterrichtseinrichtungen, soweit sie künstlerischen oder musischen Unterricht erteilen, jedoch mit der Ausnahme der Zuständigkeit nach dem Privatschulgesetz.

Außerdem gilt:

- Kulturveranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 1.000 zeitgleich Anwesenden erlaubt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 VO).
- Kulturveranstaltungen mit bis zu 2.000 zeitgleich Anwesenden können in geschlossenen Räumen mit maschineller Lüftung durchgeführt werden (§ 11 Abs. 4 VO).
- Veranstaltungen im Freien mit bis zu 2.000 zeitgleich Anwesenden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 VO), darunter auch Proben und Aufführungen von Amateurensembles, sind erlaubt.
- Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung, insbesondere zur Zahl der Teilnehmenden, können durch die Senatsverwaltung für Kultur und Europa auf Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden (§ 38 VO).

→ **Detaillierte Regelungen hierzu: Absatz III.**

- Regelungen zum Chorgesang.

→ **Detaillierte Regelungen hierzu: Absatz IV.**

- Museen, Galerien und Gedenkstätten dürfen für den Publikumsverkehr öffnen (§ 29 Abs. 2 Satz 1 VO).
- Bibliotheken³ und Archive (§ 29 Abs. 2 Satz 1 VO) dürfen öffnen.

→ **Detaillierte Regelungen hierzu: Absatz V und VI.**

- In Musikschulen und Jugendkunstschulen sowie in freien Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes und ähnlichen Bildungseinrichtungen darf Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb in Präsenz stattfinden (§ 27 Abs. 1 VO), das gilt auch für Veranstaltungen der kulturellen Bildung (§ 29 Abs. 5 VO). Es gelten die Hygiene- und Infektionsschutzstandards dieses HRK.

→ **Detaillierte Regelungen hierzu: Absatz VII und VIII.**

- Religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne von Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin dürfen stattfinden (§ 12 Abs. 1 VO).

→ **Detaillierte Regelungen hierzu: Absatz IX.**

Dieses HRK entbindet die Kultureinrichtungen nicht von der Pflicht, ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen, welches die Vorgaben des HRK im Detail umsetzt. Die Kultureinrichtungen sind zudem grundsätzlich verpflichtet, die Sicherheit von Mitarbeiter:innen nach den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes zu gewährleisten. Die Regelungen der VO gelten unabhängig von den in diesem HRK vorgenommenen Spezifizierungen.

³ Inkl. der bezirklichen Artotheken und Graphotheken

I. Grundsätzliches

Infektionsrisiken

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. (Quelle: Robert-Koch-Institut: Epidemiologischer SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand 14.07.2021)⁴

Aerogene Infektion

Respiratorische Aerosolpartikel sind kleinste Teilchen, die aus den Atemwegen ausgestoßen werden. Sie können in dieser Feinheit nicht mehr wahrgenommen werden. Aerosolpartikel verteilen sich schnell überall im Raum und verweilen sehr lange in der Raumluft. Kleinste Aerosolpartikel werden bereits im Ruhezustand direkt bis in die Lunge eingeatmet. Ein infizierter Mensch sondert nachweislich mehr Aerosol ab als ein Gesunder. Eine infizierte Lunge kann rund 10- bis 1000-mal mehr Aerosolpartikel, die zudem virusbelastet sind, produzieren als eine gesunde. Die Menge des Ausstoßes von Aerosolpartikeln ist beim Singen, Deklamieren und Schreien deutlich höher als beim Sprechen. Darum gelten hier besondere Regeln. Nach aktuellem Kenntnisstand ist die eingeatmete Dosis ein entscheidendes Merkmal für das Auftreten und den Verlauf einer Infektion. Wo Gesang erlaubt ist, sollte neben dem vergrößerten Mindestabstand durch den zusätzlichen Einsatz von Tests das Infektionsrisiko reduziert werden.

Tröpfcheninfektion

Wenn sich Menschen im Umkreis von 1 - 3 Metern um eine infizierte Person aufhalten, können sie sich direkt anstecken, indem sie die beim Niesen, Husten oder Atmen ausgestoßenen Tröpfchen einatmen. Auch der Kontakt zu anderen Schleimhäuten (z.B. der Augen) kann zur Infektion führen. Diese Tröpfchen können eine ausreichende Menge von replikations- und infektionskompetenten Viren in sich tragen, die Infektionen hervorrufen. Die Verbreitung über Tröpfchen im Nahfeld ist auch im Freien möglich. Die Tröpfchengröße, die Menge der darin enthaltenen lebenden Viren, die Zeit, die das Virus in der Luft schwebt, sowie die Temperatur und die relative Luftfeuchte sind kritische Variablen in Bezug auf die Verbreitung über die Luft.

Da virusbelastete Aerosolpartikel sehr lange in der Luft schweben, sich überall im Raum verteilen und nicht leicht zu filtern sind, kann das Risiko einer Infektion in geschlossenen Räumen nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen, sondern durch ein ganzheitliches Maßnahmenpaket nur reduziert werden.

Gesichtsmasken

Die in diesem HRK verwendeten Begrifflichkeiten im Hinblick auf Gesichtsmasken entsprechen den Maßgaben von § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VO in Verbindung mit der Anlage zur Verordnung. Medizinische Masken sind aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmasken, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:2019 (sogenannte OP-Masken) entsprechen. Masken, die dem Schutzstandard der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entsprechen (FFP2-Masken oder vergleichbare Schutzstandards, wie beispielsweise Masken des Typs KN95, N95, KF94), wobei die Maske jedenfalls nicht über ein Ausatemventil verfügen darf, werden im HRK nur als FFP2-Masken bezeichnet. Sofern in der VO bzw. in diesem Hygienerahmenkonzept vorgeschrieben ist, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, kann auch eine FFP2-Maske getragen werden. Sofern in der VO bzw. in diesem Hygienerahmenkonzept vorgeschrieben ist, eine FFP2-Maske oder eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, gilt diese Pflicht nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gilt statt der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VO.

⁴ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

II. Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben

Es gilt allgemein:

Das Einhalten der AHA-L-Regel:

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sofern dieses HRK keine anderen Abstände vorsieht
- Beachtung der Hygieneregeln
- Korrektes Tragen einer Maske, § 2 VO
- Lüftung der Räume

2G- und 3G-Regel und Nachweise:

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel, 2G ist optional.

Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 Anwesenden gilt die 3G-Regel (§ 11 Abs. 8 und § 8 VO), 2G ist optional.

Für Tanzveranstaltungen im Freien gilt immer die 3G-Regel, 2G ist optional.

Für Tanzveranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt immer die 2G-Regel, siehe III d).

Die Vorlage eines personalisierten 3G-Nachweises und eines Lichtbildausweises bei einem Verantwortlichen ist zwingend. Als **Anhang** zu diesem Dokument finden Sie Hinweise zum Umgang mit digitalen Test- und Impfnachweisen.

- **Nachweis Impfung oder Genesung:**

Bescheinigung über eine **Impfung** mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19, deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.

Bei **Genesung**, der Nachweis eines mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Tests oder eines mehr als sechs Monate zurückliegenden positiven PCR-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und im zweiten Fall mindestens eine Impfung gegen Covid-19, die mindestens 14 Tage zurückliegt.

Die Testpflicht entfällt für geimpfte und genesene Personen.

- **Nachweis Antigen-Schnelltest oder PCR-Test:** Schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis. Ein Testnachweis kann entweder innerhalb von 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn durch PCR-Testung oder möglichst tagesaktuell (max. 24 Stunden) durch Antigen-Schnelltests erfolgen, § 6 der VO (darunter auch Selbsttest unter Aufsicht und mit Bescheinigung entsprechend § 6 Abs. 2 VO).

Alternativ ist die Einrichtung einer unmittelbar vorgeschalteten Test-Station vor Ort möglich. Die Veranstalter:innen haben in diesem Fall sicherzustellen, dass auch für die Durchführung der Tests ein Hygienekonzept vorliegt und die Ergebnisse dokumentiert sind. Positive Testergebnisse sind an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu melden.

- **Verhalten bei positiven Tests**

Grundsätzlich gilt: Ein positiver Antigen-Schnelltest / PCR erfordert eine sofortige Absonderung. Der/die Getestete sollte darauf hingewiesen werden, dass bei positivem Antigen-Schnelltest zwingend ein Bestätigungstest mittels PCR-Nachtestung erfolgen muss, § 7 VO.

- **Nachweis Schüler:innen:** Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (z.Zt. alle Bundesländer), erbringen den Nachweis durch Schülerschein oder BVG-Karte.

Nachweis der Besucher:innen-Kette (§ 4 VO, Anwesenheitsdokumentation)

- Zur Kontaktnachverfolgung müssen kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungsstätten Besucher:innen-Daten registrieren. Bei Veranstaltungen muss eine Kontaktnachverfolgung erfolgen können. Die Pflicht zur Kontaktnachverfolgung gilt nicht für Museen, Galerien, Gedenkstätten, Bibliotheken und Archive mit vorwiegend fließendem Besucherverkehr.
- Die Abfrage der persönlichen Daten der Besucher:innen zur Kontaktverfolgung kann beim Ticketkauf, durch die Nutzung digitaler Anwendungen oder den Eintrag in Listen erfolgen (Hinweis: § 4 Abs. 4 VO auch digitale Anwendungen, die dem Veranstaltenden keine Daten übermitteln, z.B. Corona-Warn-App). Beim Ticket-Verkauf durch Dritte ist die Erfassung der Daten stets durch den Veranstaltenden vorzunehmen.
- Bei der Erhebung durch Ticketkauf muss der/die Ticketkäufer:in in die Datenerhebung und Datenübermittlung einwilligen. Die Anwesenheitsdokumentation ist zwei Wochen (die Dokumentation des Testergebnisses für die Dauer von 48 Stunden) nach Ende des Besuchs bzw. der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren; dies gilt nicht, wenn digitale Anwendungen genutzt werden, die eine solche Aufbewahrung durch den Veranstaltenden nicht zulassen.
- Besucher:innen-Listen oder digitale Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten: Vor- und Familiennamen, Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes (verzichtbar bei digitalen Anwendungen), vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden), Telefonnummer, Anwesenheitszeit, Platz- oder Tischnummer (wenn vorhanden, verzichtbar bei digitalen Anwendungen), Dokumentation, dass ein negatives Testergebnis vorgelegt wurde bzw. eine Testung vor Ort ein negatives Ergebnis ergeben hat (Durchführung der Testung vor Ort / Bescheinigung) bzw. Bescheinigung über den Nachweis Geimpft oder Genesen.
- Die Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, auch solcher die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung der Verantwortlichen ermöglichen (z.B. Corona-Warn-App) erfolgen, § 4 Abs. 4 VO. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass die digitalen Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden. Bei Nutzung dieser Formate kann auf die Dokumentation des Testnachweises verzichtet werden, § 4 Abs. 1 Nr. 7 VO.
- Die Daten sind für die Dauer von zwei Wochen (die Dokumentation des Testergebnisses für die Dauer von 48 Stunden) nach Ende des Besuchs bzw. der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zugänglich zu machen oder auf Verlangen auszuhändigen bzw. ist der Zugriff zu ermöglichen, §4 Abs. 3 VO.
- Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.

Wegeführung und Raumplanung

- Es ist ein präziser Raumnutzungsplan für Besucher:innen zu erstellen und deutlich sichtbar anzubringen.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Kultureinrichtung muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege möglichst in eine Richtung geplant werden.
- Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.

- Der Zugang zu den sanitären Anlagen und deren Nutzung ist unter Wahrung des Mindestabstands zu regeln, z.B. durch Festlegung von Personenobergrenzen für die gleichzeitige Nutzung.

Je größer die Raumvolumina der Einrichtungen sind, desto schneller sinkt das Infektionsrisiko bereits durch bloße Verteilung der Aerosolpartikel im Raum. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen im direkten Umfeld (Masken, Abstand, etc.) sind auch in Einrichtungen mit beweglichem Publikumsverkehr strikt einzuhalten.

- Die genaue Verteilung der Besucher:innen im Raum legt die Einrichtung unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern individuell fest.
- Gruppenbildungen sind zu vermeiden; Anreize zu nicht zweckbestimmtem Aufenthalt dürfen nicht geboten werden.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten der Größe der Räume angepasst ist. Durch geeignete Maßnahmen ist das längere Verweilen in kleinen Räumen möglichst zu verhindern.

Reinigung

- Es ist ein Reinigungsplan zu erstellen, aus dem klar hervorgeht, welche Bereiche wie häufig und womit gereinigt werden.
- Sämtliche Handkontaktflächen sind vor Beginn der Veranstaltung zu reinigen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl, Tischoberflächen, Armlehnen etc.). Handkontaktflächen mit intensivem Handkontakt sind im Laufe eines Tages mehrfach zu reinigen.

Kontaktloser Besucher:innen-Service

- Tickets sind vorrangig online zu buchen oder bargeldlos vor Ort zu kaufen.
- Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereichen sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).
- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort sicherzustellen.

Schutz vor Ausstoß und Weitergabe von Viren

- Besucher:innen, die Kontakt zu einer an COVID-19-erkrankten Person hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, sollten Einrichtungen und Veranstaltungen nicht besuchen, es gelten die Regelungen zur Absonderung in § 7 VO. Personen mit Symptomen eines Atemwegsinfektes jeglicher Schwere dürfen die Einrichtung nicht betreten. Dies kann auch nicht durch ein negatives Testergebnis, den Nachweis einer vollständigen Impfung oder eines Genesenenstatus umgangen werden. Darauf ist ebenfalls sichtbar im Eingangsbereich sowie im Internet hinzuweisen.
- Besucher:innen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer SARS-CoV-2-Infektion, die keine medizinische Maske tragen können, setzen sich und andere einem erhöhten Infektionsrisiko aus, insbesondere wenn sie nicht vollständig geimpft sind. Die Einrichtung sollte ihnen vom Besuch abraten.
- In den Einrichtungen, insbesondere in den Sanitärräumen, sind Gelegenheiten zum Händewaschen, Seife sowie Einmalhandtücher in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
- Aushänge mit den Regeln zu Händehygiene sowie zur Husten- und Nies-Etikette sind deutlich sichtbar anzubringen.
- Grundsätzlich sollten sich Personen so kurz wie möglich in Innenräumen aufhalten.
- Sofern keine festinstallierte Lüftungsanlage vorhanden ist, sollte eine Durchlüftung spätestens alle 45 Minuten stattfinden.
- Bei Treppenaufgängen, Fahrstühlen und Rolltreppen sollte auf Kontaktminimierung geachtet werden. Türen von Personenaufzügen sollten bei Nichtbenutzung offenbleiben. Die Zahl der gleichzeitig in den Aufzügen befindlichen Personen sollte auf max. 1/3 der Vollaustlastung begrenzt werden.

- Interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, usw.) sollten vermieden werden.

Bewirtung mit Speisen und Getränken

Wenn in der Einrichtung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 18 der Verordnung entsprechend. Weitergehende Hinweise veröffentlicht die für Gaststätten zuständige Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe auf ihrer Internetseite. Es ist jeweils ein separates Hygienekonzept für Gastronomiebereiche entsprechend dem HRK für die Gastronomie zu erstellen.

Korrekte Belüftung aller Räume⁵

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist eine den technischen Vorgaben entsprechende, ausreichende Belüftung wesentliche Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen. Das Ziel ist die Verdünnung der Aerosolkonzentration und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen. Sollte sich eine infizierte Person gemeinsam mit anderen Personen im Raum aufhalten, so setzt sich das Infektionsrisiko aus der Aktivität der Personen, aus der dem Raum zugeführten virenfreien Luftmenge und aus der Aufenthaltszeit zusammen. Wie viele Personen sich gemeinsam im Raum aufhalten, beeinflusst das Infektionsgeschehen insgesamt. Aus diesem Grund sind die vorgenannten Parameter stets gemeinsam zu betrachten.

Die Möglichkeit zur verlässlichen Reduzierung der Aerosolkonzentration hängt von den Lüftungsmöglichkeiten ab. Die Maßnahmen variieren in Abhängigkeit zu den technischen und räumlichen Gegebenheiten in den jeweiligen Veranstaltungsräumen. Es ist ein auf den jeweiligen Veranstaltungsort angepasstes, konkretes Lüftungskonzept zu erstellen. Die einschlägigen Empfehlungen und Stellungnahmen sind zu berücksichtigen. ([Stellungnahme](#) der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt, [Empfehlungen](#) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA)).

Im besten Fall sind raumlufttechnische Anlagen (im Folgenden: RLT-Anlagen) vorhanden, die alle Räume mit einem hygienisch ausreichenden Außenluftvolumenstrom versorgen und die Abluft konsequent aus dem Raum abführen. Sollten keine oder nur unzureichende RLT-Anlagen vorhanden sein, ist auf ausreichende Fensterlüftung zu achten. Das Ziel ist der Austausch der Luft und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft. Dabei gilt:

- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen.
- Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass der Umluftanteil reduziert wird, wenn möglich HEPA-Filter eingebaut und regelmäßig gewechselt werden. Klimaanlage mit Frischluft sollten genutzt werden. Der Frischluftanteil sollte möglichst hoch sein. Reine Raumlufturnwälzungsanlagen müssen gänzlich ausgeschaltet oder mit HEPA-Filtern ausgestattet werden.
- Die Belüftung sollte spätestens 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung/Öffnung der Räume starten und wenn möglich bis zum Ende derselben/der Besuchszeit andauern.
- Die Nutzung von CO₂-Sensoren im Lüftungsmanagement sollte erwogen werden (vgl. Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene beim Umweltbundesamt).
- Es sollte darauf geachtet werden, dass nicht in Räume gelüftet wird, die ihrerseits nicht oder schlecht zu lüften sind (z.B. keine Lüftung in Flure ohne eigene, zu öffnende Fenster).

⁵ Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf

Es ist außerdem ein Lüftungsprotokoll vorzugeben, nach dem regelmäßige Lüftungen vorzunehmen, zu dokumentieren und zu kontrollieren sind und das mindestens folgende Daten enthält: Datum, Uhrzeit, Name der Person, die die Lüftung vorgenommen hat.

Ist ein Raum gar nicht zu belüften, darf er nicht genutzt werden.

III. Kulturveranstaltungen

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

(Theater, Konzert- und Opernhäuser, aber auch Veranstaltungen in anderen Kultureinrichtungen, sowie Angebote der kulturellen Bildung)

Die unter II. aufgeführten Allgemeinen Schutz- und Hygienevorgaben werden für Kulturveranstaltungen mit folgenden Regeln untersetzt:

a) Räume ohne maschinelle Belüftung - max. 1.000 Teilnehmende - § 11 Abs. 2 Satz 2 VO

- Für alle Teilnehmenden gilt die 3G-Regel (§ 11 Abs. 8, § 22 Abs. 2 VO).
- An Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ohne maschinelle Lüftungsanlagen dürfen insgesamt bis zu 1.000 Personen teilnehmen. Die konkrete Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den räumlichen Gegebenheiten und Ermöglichung der Einhaltung des Abstandgebots.
- Mitarbeiter:innen, die im Rahmen von Veranstaltungen im Sinne des § 11 als Funktionspersonal mit Publikumskontakt tätig sind (d.h. im Saal, Veranstaltungsraum, auf und hinter der Bühne, an Kassen, Techniker, Aufsichtspersonal etc.) sind verpflichtet, das Angebot des Arbeitgebers anzunehmen, sich 2 x wöchentlich testen zu lassen. Es wird empfohlen, dass Mitarbeiter:innen bei Veranstaltungen tagesaktuell getestet (bzw. geimpft oder genesen) sind.
- Bei Tanzlustbarkeiten gilt für alle Besucher:innen die 2G-Regel (genesen oder geimpft), weitergehende Regelungen sind in Abschnitt III e) aufgeführt.
- Eine medizinische Maske ist Pflicht für alle Teilnehmenden, sofern diese sich nicht an ihrem eigenen, fest zugewiesenen Platz aufhalten (§ 11 Abs. 5 VO).
- Es gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern. Der Mindestabstand kann auf 1 Meter reduziert werden (z.B. „Schachbrett“-Bestuhlung), wenn die Maske auch am Platz getragen wird.
- Es ist ein präziser Sitz- und Raumnutzungsplan für Publikum/Besucher:innen zu erstellen.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen muss geregelt und die Laufwege sollen möglichst in jeweils eine Richtung geplant werden, vorzugsweise sind verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Veranstaltungen sollen inklusive möglicher Pausen nicht länger als 90 Minuten dauern, bzw. nach 90 Minuten sollte es eine längere Lüftungspause geben.
- Die Räume müssen regelmäßig intensiv gelüftet werden. Während der Pausen sollen die Türen zum Veranstaltungsraum geöffnet bleiben, um beim hinaus- und hineingehenden Publikumsverkehr eine zusätzliche Lüftungswirkung zu erzeugen.
- Es ist mindestens vor und nach der Veranstaltung sowie in den Pausen eine Stoß- und - wo möglich - Querlüftung durch geöffnete Fenster und Türen über mindestens 10 Minuten durchzuführen.
- Tickets sind vorrangig bargeldlos und vorab online zu verkaufen.
- Zur Kontaktnachverfolgung müssen die Veranstalter Daten von Besucher:innen registrieren. Das kann mit einer Nachverfolgungs-App geschehen.

- Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereichen sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).
- Wenn während der Veranstaltung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 18 VO.
- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort zu sicherzustellen.
- Regelungen in der 2G-Option siehe III. d)

b) Räume mit maschineller Belüftung – max. 2.000 Teilnehmende – § 11 Abs. 4 VO

Die Schutz- und Hygienevorgaben und die o.a. Regeln für Räume ohne Belüftung gelten, soweit nicht nachfolgend anders beschrieben, auch in Räumen mit maschineller Belüftung.

Für alle Teilnehmenden gilt die 3G-Regel (§ 11 Abs. 8, § 22 Abs. 2 VO).

Der Mindestabstand von 1,5 Metern in Räumen mit maschineller Belüftung kann bis zur Vollbelegung reduziert und die Maskenpflicht am Platz aufgehoben werden (§ 11 Abs. 3 und 5 VO). (weitere Regelungen in der 2G-Option siehe III. d).

Bei Tanzlustbarkeiten gilt die 2G-Regel (genesen oder geimpft), weitergehende Regelungen sind unter III. e) ausgeführt.

Die konkrete Zahl der Teilnehmenden sollte sich an den räumlichen Gegebenheiten in der gesamten Einrichtung orientieren.

Teilnehmende sollen den Mindestabstand von 1,5 Metern (außer am Platz) in allen Bereichen, sowie beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte einhalten und eine medizinische Maske tragen.

Lüftung und Abstand

Die max. Personenzahl in geschlossenen Räumen von 1.000 Teilnehmenden gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 VO kann auf maximal 2.000 Teilnehmer:innen erhöht werden, wenn eine maschinelle Lüftungsanlage mit kontinuierlichem Frischluftvolumenstrom (100 %) den gesamten Veranstaltungsraum sowie die Nebenräume mit Zuluft von außen versorgt und die Abluft konsequent aus dem Raum abführt.

Bei mehr als 1.000 Besucher:innen muss ein fester Platz (z.B. Bestuhlung, Markierung auf dem Boden) zugewiesen werden. Die zulässige Anzahl an Personen wird durch die genaue Anordnung der Bestuhlung im Raum und durch die Einrichtung individuell festgelegt. Die Belüftung soll überwiegend durch festinstallierte, maschinelle Raumlüftungstechnische Anlagen (RLT-Anlagen) erfolgen. Alternativ oder ergänzend können mobile Lüftungsanlagen mit Außenluftzufuhr zum Einsatz kommen oder mobile Umluftfilteranlagen, die mindestens mit einem HEPA H13 Filter ausgestattet sind (hierbei ist folgendes zu beachten: eine fachgerechte Aufstellung mit Bestätigung eines Fachplaners für raumlüftungstechnische Anlagen, Gewährleistung, dass das Raumvolumen mindestens 4-fach/ h gefiltert wird und alle Raumbereiche erfasst werden. Es ist außerdem darauf zu achten, dass eine ausreichende, natürliche Außenluftzufuhr vor und nach dem Publikumsverkehr sowie eine temporäre, stoßweise Außenluftzufuhr während des Besucherverkehrs erfolgt).

Die zugeführten Außenluftvolumenströme oder gefilterten Luftströme dieser Anlagen müssen bekannt sein und die minimal benötigten personenbezogenen Luftmengen in allen Aufenthaltszonen einhalten. Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass diese ausschließlich mit 100 % Außenluft betrieben werden, dazu sind vorhandene Umluftklappen zu schließen.⁶ Für Details sind die einschlägigen Veröffentlichungen der

⁶ Wenn dies nicht möglich ist, sollte der Umluftanteil größtmöglich reduziert werden und es sind hocheffiziente Filter (Hochleistungsschwebstoff-Filter der Klasse H 13 (H 14 ist in Kultureinrichtungen nicht erforderlich) in der Abluft/Umluft notwendig; als Mindeststandard gelten Filter der Klasse ePM1 (alt F 9) mit einer Filtereffizienz von mind. 95% bei 400 nm. Die Hersteller müssen garantieren, dass die Wirksamkeit der minimal geforderten Filterklasse entspricht. Filter der Klasse F 7 reichen nicht aus.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bzw. der Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger zu nutzen.

Die Wirksamkeit der zugeführten Außenluft und/oder gefilterten Luft durch nachträglich installierte mobile Lüftungs-/Umluftfilteranlagen im Aufenthaltsbereich von Personen (keine Kurzschlussströmungen und keine nicht von der Strömung erfassten Bereiche) muss durch fachgerechte Planung und Ausführung gewährleistet sein.

Die Lüftungsanlagen sind mindestens eine Stunde vor einer Kulturveranstaltung in Betrieb zu nehmen (auch wenn kein Publikum im Saal ist) und müssen nach der Veranstaltung für weitere zwei Stunden in Betrieb bleiben.

Während der Pausen sollen die Türen zum Veranstaltungsraum geöffnet bleiben, um beim hinaus- und hineingehenden Publikumsverkehr eine zusätzliche Lüftungswirkung zu erzeugen.

c) Veranstaltungen im Freien - max. 2.000 Teilnehmende - § 11 Abs. 2 Satz 1 VO

Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Personen gilt für alle Teilnehmenden die 3G-Regel.

Wenn alle Teilnehmenden der 3G-Regel unterliegen, kann der Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien bei Veranstaltungen mit bis 2.000 Teilnehmenden bis zur Vollbelegung reduziert werden und die Maskenpflicht am Platz aufgehoben werden.

Auch bei Tanzlustbarkeiten im Freien gilt die 3G-Regel, weitergehende Regelungen sind unter III. e) ausgeführt.

Darüber hinaus gilt:

- An Veranstaltungen im Freien dürfen insgesamt bis zu 2.000 Personen teilnehmen. Die konkrete Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den Gegebenheiten des Veranstaltungsortes und der Ermöglichung der Einhaltung von Abstandsgeboten.
- Teilnehmende sollen den Mindestabstand von 1,5 Metern (außer am Platz) in allen Bereichen, sowie beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte einhalten und eine medizinische Maske tragen.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte muss geregelt und die Laufwege sollen möglichst in jeweils eine Richtung geplant werden.
- Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie vorzugsweise verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Tickets sind vorrangig bargeldlos und vorab online zu verkaufen.
- Zur Kontaktnachverfolgung müssen die Veranstalter Daten der Besucherinnen und Besucher registrieren. Das kann mit einer Nachverfolgungs-App geschehen.
- Schutzmaßnahmen in Eingangs- und Kassenbereichen sind analog zu denen des Einzelhandels einzurichten (vgl. <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/einzelhandel/>).
- Wenn während der Veranstaltung eine Bewirtung mit Speisen und Getränken stattfinden soll, gelten hierfür die Regelungen für Gaststätten aus § 18 VO.
- Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort sicherzustellen.
- Regelungen in der 2G-Option siehe III. d)

d) 2G-Optionsmodell (Innen und im Freien) § 8a VO:

- Die Verordnung ermöglicht es, Einrichtungen und Veranstaltungen unter der 2G-Bedingung zugänglich zu machen §§ 8a Abs. 1, 11 Abs. 9, 29 Abs. 4 VO.
- Die 2G-Bedingung kann auch für einzelne Tage oder begrenzte Zeiträume genutzt werden.
- Wenn sich Verantwortliche für die 2G-Bedingung entscheiden, besteht in allen Bereichen des Veranstaltungsortes oder der Einrichtung keine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands, keine Zutrittssteuerung (qm-Regelung), keine Maskenpflicht und keine Pflicht zur Nutzung fester Plätze.
- Für die Dauer der 2G-Veranstaltung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der 2G-Bedingung in geeigneter Weise hinzuweisen.
- Unter der 2G-Bedingung dürfen grundsätzlich nur Geimpfte und Genesene teilnehmen. Zu den Details:
 - **Auch Mitwirkende und Personal müssen die 2G-Regel erfüllen, wenn sie mit Kund:innen oder Zuschauern in unmittelbaren Kontakt kommen.**
 - In den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume, in denen die 2G-Bedingung gilt, dürfen sich keine Personen aufhalten, die nicht geimpft oder genesen sind. Mit dieser Regel ist der „unmittelbare Kontakt“ definiert.
 - Personen, die künstlerische Darbietungen aufführen oder sonst für den Ablauf der Veranstaltung unabdingbare, nicht von anderen Personen vertretbare Beiträge einbringen, müssen nicht geimpft oder genesen sein, wenn sie mittels eines PCR-Tests negativ getestet sind.
 - Arbeitnehmer:innen, die nicht nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind, sind für die Zeiträume der Öffnung unter 2G-Bedingungen Beschäftigungsmöglichkeiten ohne unmittelbaren Kontakt mit Kund:innen oder Teilnehmenden anzubieten.
 - Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können dürfen ohne 2G-Nachweis teilnehmen. Sie müssen mittels eines PCR-Tests negativ getestet sein und die Impfungsfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.
 - Kinder unter 12 Jahren können ohne 2G-Nachweis teilnehmen, Kinder im Alter über 6 Jahre müssen negativ getestet sein.
- Das Vorliegen eines Impf- oder Genesenen-Nachweises ist bei der Anwesenheitsdokumentation verpflichtend zu erfassen. Auf die Geltung der 2G-Bedingung haben die Verantwortlichen hinzuweisen. **Der Nachweis der Impfung gegen oder der Genesung von SARS-CoV-2 muss digital verifiziert werden (digital signierter Impf- oder Genesenen-Nachweis) und mit einem Lichtbildausweis abgeglichen werden. (§ 8a Abs. 2 Nr. 4 VO)** – Siehe Anhang

e) „Tanzlustbarkeiten“ = Tanzveranstaltungen in Clubs, Diskotheken, Konzerten usw. § 34 Abs. 1 VO)

Der Begriff Tanzlustbarkeit kommt aus dem Gewerberecht und beschreibt eine Veranstaltung, bei der mehrere Besucher:innen tanzen. Diese Beschreibung ist nicht auf Clubs und Diskotheken beschränkt, auch bei Konzerten u.a. Anlässen in geschlossenen Räumen kann getanzt werden, wenn die 2G-Regel (sowie alle weiteren Regelungen für Tanzlustbarkeiten) eingehalten wird.

Eine Tanzveranstaltung kann auch spontan zustande kommen. Hier muss der Veranstalter jedoch einschreiten und den Tanz unterbinden, wenn die Teilnehmenden nicht der 2G-Regel unterliegen (z.B. bei einer Veranstaltung, die unter den 3G-Regeln konzipiert ist).

Tanzlustbarkeiten in geschlossenen Räumen - max. 1.000 Teilnehmende ohne maschineller Belüftung, max. 2.000 Teilnehmende mit maschineller Belüftung

- Für alle Besucher:innen, Mitwirkende und Personal mit unmittelbarem Kunden- oder Zuschauerkontakt gilt die **2G-Regel** = geimpft oder genesen - Regelungen siehe III. d)
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, ist vom Besuch von Tanzveranstaltungen wegen der Gefahr eines schwereren Infektionsverlaufs dringend abzuraten.
- Es wird dringend empfohlen, Tanzveranstaltungen nur in maschinell belüfteten Räumen nach III. b) durchzuführen.

Tanzlustbarkeiten im Freien - max. 2000 Teilnehmende

- Für alle Teilnehmenden gilt die 3G-Regel (§ 11 Abs. 8 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2 VO), nach § 34 Abs. 5 VO besteht keine Maskenpflicht.
- Mitarbeiter:innen, die im Rahmen von Veranstaltungen im Sinne des § 11 als Funktionspersonal mit Publikumskontakt tätig sind (d.h. im Saal, Veranstaltungsraum, auf und hinter der Bühne, Kassen, Aufsichtspersonal etc.), sind verpflichtet, das Angebot des Arbeitgebers, sich 2 x wöchentlich testen zu lassen anzunehmen, § 22 Abs. 2 VO. Es wird empfohlen, dass Mitarbeiter:innen bei Veranstaltungen tagesaktuell getestet (bzw. geimpft oder genesen) sind.
- Regelungen in der 2G-Option siehe III. d)

f) Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Teilnehmenden

Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Teilnehmenden können durch die Senatsverwaltung für Kultur und Europa widerruflich auf Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden (§ 38 VO).

Es gilt die 3G-Regel für Veranstaltungen, die Auslastung der Veranstaltungsorte darf jedoch höchstens 50 % der Höchstkapazität betragen, es ist dementsprechend ein Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten. Eine Zulassung für mehr als 25 000 zeitgleich anwesende Personen kann nicht erteilt werden. Es besteht aber die Möglichkeit, Veranstaltungsorte für gleichartige Veranstaltungen zu genehmigen.

Für **Veranstaltungen unter der 2G-Regel** gilt keine Personenobergrenze. Eine Zulassung durch die Senatsverwaltung für Kultur und Europa ist weiterhin erforderlich.

Anträge sollen spätestens 14 Werktage vor Veranstaltungstermin gestellt werden.

Antragsformular der **Senatsverwaltung für Kultur:**
<https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona>

IV. Chorsingen - besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Die Regelungen für das Chorsingen folgen der **Branchenspezifischen Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die Bühnen und Studios** der Berufsgenossenschaft/Unfallkasse.

- Wenn **alle** Beteiligten an Chorveranstaltungen (Proben, Auftritte) vollständig **geimpft oder genesen** sind (**2G-Regel**), ist die Unterschreitung der im folgenden genannten Mindestabstände zwischen den Sänger:innen und der Verzicht auf Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken möglich - Regelungen siehe III. d). Es gelten weiterhin die Regeln zur Anwesenheitsdokumentation.

Wenn **nicht alle** Teilnehmer geimpft oder genesen sind, gelten folgende Regelungen:

a) Im Freien

- Es wird dringend **empfohlen**, dass alle (Chor-) Sänger:innen die 3G-Regeln auch bei weniger als 100 Teilnehmenden am Chorgesang befolgen, um sich selbst und alle Anwesenden zu schützen.
- Zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen ist zwischen den Sänger:innen ein Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Der Abstand zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.
- Zur Kontaktnachverfolgung werden die Daten der Teilnehmenden gem. § 4 VO registriert. Das kann mit Hilfe einer Nachverfolgungs-App geschehen.

b) Chorsingen in geschlossenen Räumen

Zusätzlich zu bzw. abweichend von a) gilt:

ohne maschinelle Belüftung

Erforderlich ist eine der räumlichen Situation entsprechende Reduktion der Risikofaktoren durch kontinuierliche Luftzufuhr, Proben und Gesang in Stimmgruppen (Minimierung der Zahl der im Raum befindlichen, ggf. singenden, Personen) u. ä.

Die manuelle Lüftung birgt das hohe Risiko, dass der Luftaustausch nicht verlässlich steuerbar und die Senkung der Virenlast nicht hinreichend kontrollierbar ist. Insbesondere bei Windstille und vergleichbaren Innen- und Außentemperaturen ist kaum ein Luftaustausch möglich, insbesondere wenn Querlüftung unmöglich ist. Als Indiz für einen gelingenden Luftaustausch manuell belüfteter Räume kann ein handelsübliches CO₂-Messgerät herangezogen werden, ohne ein verlässlicher Indikator für die Aerosol- und Virenlast im Raum zu sein.

Es gilt:

- Alle (Chor-)Sänger:innen **müssen** die **3G-Regel befolgen**.
- Die max. Anzahl der (Chor-)Sänger:innen ergibt sich aus der Raumgröße und den Abstandsregelungen.
- Zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen ist zwischen den Sänger:innen ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sänger:innen auf Lücke versetzt zu stellen. Der Abstand zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.
- Pro Aufführung bzw. Probe darf das gemeinsame Singen eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- Der Raum muss dauerhaft über großflächig zu öffnende Fenster gelüftet werden, idealerweise mittels Querlüftung.
- Vor jeder Probe bzw. Veranstaltung muss 30 Minuten gelüftet werden.
- Eine medizinische Maske ist bei Proben und Aufführungen bis zur Einnahme der Plätze von Sänger:innen zu tragen.

mit maschineller Belüftung

- Alle (Chor-)Sänger:innen **müssen** die **3G-Regel befolgen**.
- Die max. Anzahl der (Chor-)Sänger:innen ergibt sich aus der Raumgröße und den Abstandsregelungen.
- Zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen ist zwischen den Sänger:innen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Der Abstand zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.
- Die Belüftung muss spätestens 30 Minuten vor Beginn der Probe bzw. der Veranstaltung starten und bis zum Ende andauern.
- Wann erneutes gemeinsames Singen nach Beendigung der Probe bzw. der Veranstaltung möglich ist, hängt von der Leistungsfähigkeit der Belüftungstechnik ab und ist raumspezifisch festzustellen.
- Eine medizinische Maske ist bei Proben und Aufführungen bis zur Einnahme der Plätze von Sänger:innen zu tragen.

V. Museen, Galerien und Gedenkstätten

Zusätzlich zu den unter II. aufgeführten Allgemeinen Schutz- und Hygienevorgaben gelten für Museen, Galerien und Gedenkstätten folgende Regeln:

- Gemäß § 29 Abs. 2 VO dürfen Museen, Galerien und Gedenkstätten für den Publikumsverkehr öffnen.
- Eine Testpflicht (3G-Regelung) für Besucher:innen besteht nicht.
- Es besteht keine Pflicht zur Kontaktnachverfolgung im fließenden Besucherverkehr. Bei Veranstaltungen jedoch müssen Besucher:innen-Daten zur Kontaktnachverfolgung registriert werden (s. Abschnitt II. und III.).
- In geschlossenen Räumen ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht für alle Besucher:innen ab 6 Jahren (§ 29 Abs. 3 VO) sowie für Mitarbeiter:innen gemäß § 21 Abs. 3 VO. Im Freien kann auf eine Maske verzichtet werden, wenn der Mindestabstand jederzeit sicher eingehalten werden kann.
- Für die Steuerung des Zutritts und zur Sicherung des Mindestabstands im Innen- und Außenraum gilt eine maximale Anzahl von Besucher:innen, die sich aus dem Richtwert von maximal einer Person je 5 qm errechnet. Die qm-Regelung gilt für Innen- und Außenbereiche.
- Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern soll beständig durchgesetzt werden.
- Es soll eine markierte Wegführung für alle Besucher:innen festgelegt werden.
- Veranstaltungen wie Lesungen, Programmarbeit, Führungen etc. sind unter den Maßgaben für Veranstaltungen (s. Abschnitt III.) möglich (**in geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel**, mit ihren Ausnahmen für Schüler:innen, sowie Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr).
- Soweit Verantwortliche die 2G-Regel anwenden, besteht in allen Bereichen der Einrichtung keine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands, keine Maskenpflicht, keine Zutrittssteuerung - Regelungen siehe III. d).

VI. Bibliotheken und Archive

Zusätzlich zu den unter II. aufgeführten Allgemeinen Schutz- und Hygienevorgaben gelten für Bibliotheken und Archive folgende Regeln:

Die **Bibliotheken** sollen standortbezogene, individuelle Hygienekonzepte erstellen und sichtbar in ihren Räumlichkeiten veröffentlichen, die insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Das Tragen einer medizinischen Maske ist Pflicht für alle Besucher:innen ab 6 Jahren (§ 29 Abs. 3 VO) sowie für Mitarbeiter:innen (§ 21 Abs. 3 VO).
- Im Freien besteht keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, wenn der Mindestabstand zu anderen Besucher:innen jederzeit sicher eingehalten werden kann.
- Die 3G-Regel für Besucher:innen besteht **nicht**, soweit der Bibliotheksbetrieb in einem vorwiegend fließendem Besucherverkehr organisiert ist (insb. öffentliche Bibliotheken).
- Soweit der Bibliotheksbetrieb in einem vorwiegend statischen Besucherverkehr organisiert ist, d.h. eine Lesesaalnutzung im Vordergrund steht (insb. bei wissenschaftlichen Bibliotheken mit Präsenznutzung), wird empfohlen, die 3G-Regel anzuwenden, sowie die Anwesenheit zu dokumentieren. In diesem Kontext wird auf die analoge Anwendung der Regelungen des § 26 Abs. 2 (Hochschulen) verwiesen.
- Für die Steuerung des Zutritts und zur Sicherung des Mindestabstands im Innenraum gilt eine maximale Anzahl von Besucher:innen, die sich aus dem Richtwert von maximal einer Person je 5 qm errechnet. Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern soll beständig durchgesetzt werden.
- Steuerung des Zugangs- und Warteschlangenmanagements (Besucher:innenzählungen, Abstandsmarkierungen an den Verbuchungs- und Rückgabeautomaten sowie Tresen - auch für Wartebereiche außerhalb der Einrichtung).
- Erarbeitung und Umsetzung eines Lüftungskonzepts (siehe II.).
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für Besucher:innen und Mitarbeiter:innen.
- Regelmäßige Desinfektion der OPAC-Plätze.
- Einzelplätze und Einzelübungsräume (Musik u.a.) dürfen genutzt werden. Die Bestuhlung und Anordnung der zulässigen Einzelplätze ist so vorzunehmen, dass ein Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann.
- Für Einzelübungsräume, insbesondere in denen Gesang/ Blasinstrumente geübt werden, ist ein Lüftungsregime vor und nach Nutzung festzulegen und zu kontrollieren.
- Gruppenarbeitsplätze dürfen ausschließlich für eine Nutzung durch Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist eine Begrenzung der Gruppengröße auf max. sechs Schüler:innen einzuhalten. Die Anordnung der Gruppenarbeitsplätze ist so vorzunehmen, dass zwischen den Gruppenarbeitsfischen der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
- Darüberhinausgehende Aufenthaltsgelegenheiten für mehr als eine Person im Innenraum, bei denen der Mindestabstand zwischen den Personen nicht durchgängig eingehalten werden kann, sind weiterhin nicht zulässig.
- Veranstaltungen wie Lesungen, Programmarbeit, Führungen etc. sind unter den Maßgaben für Veranstaltungen (s. Abschnitt III. und VIII) möglich (**in geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel**, mit ihren Ausnahmen für Schüler:innen und Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr).
- Soweit Verantwortliche für Veranstaltungen die 2G-Regel anwenden, gelten die Regelungen unter III. d).

Die Einrichtungsleitung ist für die Einhaltung der VO und des individuellen Hygienekonzepts verantwortlich (§ 5 Abs. 1 VO).

Hierzu gehört auch der Arbeitsschutz für Mitarbeiter:innen (AHA-L-Regel, nur zwingend notwendige Beratungen, usw.).

Die **Archive** sollen standortbezogene Hygienekonzepte erstellen und sichtbar in ihren Räumlichkeiten veröffentlichen, die insbesondere Festlegungen zu folgenden Punkten enthalten (§ 5 Abs. 1 VO):

- Das Tragen einer medizinischen Maske ist Pflicht für alle Besucher:innen ab 6 Jahre (§ 29 Abs. 3 VO) sowie für Mitarbeiter:innen (§ 21 Abs. 3 VO).
- Bei Aufenthalt an einem festen Platz kann die Maske abgenommen werden.
- Für die Lesesaalnutzung wird dringend empfohlen, die 3G-Regel anzuwenden, sowie die Anwesenheit zu dokumentieren.
- Empfohlen wird, die maximale Aufenthaltsdauer der Besucher:innen auf zwei Stunden zu begrenzen. Dies ist nicht nötig, wenn die 3G-Regel für alle Besucher:innen eingehalten wird.
- Für die Steuerung des Zutritts und zur Sicherung des Mindestabstands im Innenraum gilt eine maximale Anzahl von Besucher:innen, die sich aus dem Richtwert von maximal einer Person je 5 qm errechnet. Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern soll beständig durchgesetzt werden.
- Steuerung des Zugangs und Warteschlangenmanagement (Besucher:innenzählung, Abstandsmarkierungen an den Tresen - auch für Wartebereiche außerhalb der Einrichtung).
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für Besucher:innen und Mitarbeiter:innen.
- Erarbeitung und Umsetzung eines Lüftungskonzepts (siehe II.).
- Der Einlass sollte vorzugsweise nach vorheriger Terminbuchung erfolgen.
- Veranstaltungen wie Lesungen, Programmarbeit, Führungen etc. sind unter den Maßgaben für Veranstaltungen (s. Abschnitt III. und VIII) möglich (**in geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel** mit ihren Ausnahmen für Schüler:innen und Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr).
- Soweit Verantwortliche für Veranstaltungen die 2G-Regel anwenden, gelten die Regelungen unter III. d).

Die Einrichtungsleitung ist für die Einhaltung der VO und des individuellen Hygienekonzepts verantwortlich (§ 5 Abs. 1 VO).

Hierzu gehört auch der Arbeitsschutz für Mitarbeiter:innen (AHA-L-Regel, nur zwingend notwendige Beratungen, usw.).

VII. Musikschulen, Jugendkunstschulen und private Einrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht

Zusätzlich zu den unter II. aufgeführten Allgemeinen Schutz- und Hygienevorgaben gelten für Musikschulen, Jugendkunstschulen und private Einrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht folgende Regeln:

- An Musikschulen, Jugendkunstschulen und privaten Unterrichtseinrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht darf gemäß § 27 und diesem HRK Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb in Präsenz stattfinden.
- Die konkrete Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den räumlichen Gegebenheiten und Ermöglichung der Einhaltung des Abstandgebots.

- Für pädagogische Angebote der genannten Einrichtungen im Freien gelten die Maßgaben für Kulturveranstaltungen im Freien (s. oben unter III c).
- Für Chöre und andere Formen des gemeinsamen Singens gelten die o.g. Maßgaben unter Abschnitt IV.
- Für Veranstaltungen von Musikschulen und Jugendkunstschulen sowie privaten Unterrichtseinrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht gelten § 11 der Verordnung sowie die Maßgaben dieses Hygienerahmenkonzepts (Abschnitt III).

3G-Regel und Nachweis:

- An den Angeboten der o.g. Einrichtungen in geschlossenen Räumen dürfen nur Personen teilnehmen, die geimpft, genesen oder getestet sind (= **3G-Regel**)
- Sofern die Teilnahme an Angeboten mehr als zweimal die Woche erfolgt, sind lediglich zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachzuweisen. Dies gilt nicht für Teilnehmende, die nach § 8 VO geimpft oder genesen sind, für Schüler:innen, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (der Nachweis erfolgt durch Schülerschein oder BVG-Karte) sowie für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Angebote im Freien.
- Im Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb tätige Personen in den in oben genannten Einrichtungen haben zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nach § 6 VO nachzuweisen. Erfolgt die Tätigkeit lediglich an einem Tag der Woche, ist lediglich ein negativer Test nach § 6 VO zum Tag der Tätigkeit nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn die Lehrpersonen nach § 8 VO geimpft oder genesen sind.

Weitere Hygienemaßnahmen

- In geschlossenen Räumen ist gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 eine medizinische Maske zu tragen.
- Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 VO nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
- Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske besteht nicht, soweit sich die Teilnehmenden an dem ihnen zugewiesenen festen Platz aufhalten und für alle Plätze die Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt ist.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen (Noten, Instrumenten, Material, o.ä.) sollte möglichst vermieden werden. Die Weitergabe und gemeinsame Nutzung von Blasinstrumenten ist nicht gestattet.
- Aufenthaltsbereiche sind zu schließen. Der Aufenthalt von Begleitpersonen ist auf ein Mindestmaß (z.B. Begleitung sehr junger Schüler:innen durch nur ein Elternteil) zu begrenzen.
- Die Einrichtungen sind verpflichtet, ein standortbezogenes Schutz- und Hygienekonzept nach § 5 VO zu erstellen.
- Bei Angeboten mit einem offenen Teilnehmendenkreis wird den Einrichtungen empfohlen, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen.

Tanz- und Bewegungsangebote

Für Tanz- und Bewegungsangebote gelten §§ 30 bis 31 VO (Sportausübung) und die Maßgaben des Hygienerahmenkonzepts für Fitness- und Tanzstudios, Krafträume und ähnliche innenliegende Sporträumlichkeiten (Personenobergrenzen, Testpflichten, Terminbuchungspflichten und zur Belüftung der Räume) entsprechend.

Anwendung der 2G-Regel für Veranstaltungen

Soweit Verantwortliche für Veranstaltungen die 2G-Regel anwenden, gelten die Regelungen unter III. d).

VIII. Angebote der kulturellen und der historisch-politischen Bildung

Kultur- und kunstpädagogische Angebote und Angebote der historisch-politischen Bildung in Kultureinrichtungen sind gemäß § 29 Abs. 5 VO grundsätzlich möglich.

- Es gelten die Maßgaben für Kulturveranstaltungen in § 11 der Verordnung und Abschnitt III. dieses HRK.
- In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Schüler:innen, die regelmäßig im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden, und Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind ausgenommen.
- Wenn eine Schulklasse oder eine KiTa-Gruppe an Veranstaltungen (z.B. an Bühnenveranstaltungen, museumspädagogischen Angeboten, Führungen, Lesungen, Workshops), an Aufführungen oder an Unterricht in Jugendkunstschulen oder Musikschulen teilnimmt, ist eine Abweichung vom Mindestabstand für diese Schulklasse bzw. Gruppe innerhalb der entsprechenden Gruppe zulässig. Die Maske kann am festen Platz abgenommen werden.
- In Abhängigkeit von der Größe und Lüftungsmöglichkeiten analog der obigen Ausführungen der jeweiligen Einrichtung können sich auch mehrere Schulklassen/Kita-Gruppen aufhalten, sofern gewährleistet wird, dass diese Gruppen eine deutlich über dem Mindestabstand gelegene Distanz voneinander halten und sich nicht miteinander vermischen.
- Die Anwesenheit teilnehmender Kinder und Jugendlicher als Kohorte ist durch die betreuenden Personen durch Angabe von Vor- und Nachnamen, Klassenstufe, Institution sowie Email der betreuenden Person zu dokumentieren.
- Soweit Verantwortliche die 2G-Regel anwenden, gelten die Regelungen unter III. d).

IX. Religiös-kultische Veranstaltungen

Für religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne des Artikels 4 des Grundgesetzes und des Artikels 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin ergibt sich die maximale Teilnehmendenzahl aus den jeweiligen baulichen Gegebenheiten, der Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen und von Hygienestandards.

Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften müssen ein Hygienekonzept etabliert haben, das dem vorliegenden HRK der Senatsverwaltung für Kultur und Europa entspricht oder über dessen Bestimmungen hinausgeht.

Die Konfessionen sollen für ihre spezifischen liturgischen Bedürfnisse und Rituale gesonderte Hygienekonzepte erarbeiten.

Es gelten die folgenden Regelungen:

- Alle Teilnehmenden tragen eine medizinische Maske, sofern sie sich nicht an ihrem Platz aufhalten (gemäß § 12 Abs. 1 VO).
- Es wird dringend empfohlen, dass alle Teilnehmenden ein negatives Testergebnis vorweisen bzw. genesen oder geimpft sind (3G-Regelung).
- Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt mind. 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen sind anzubringen. Personen im Sinne von § 2 Abs. 3 VO müssen nicht getrennt platziert werden.
- Der Mindestabstand kann reduziert werden, wenn alle Anwesenden negativ getestet bzw. geimpft oder genesen sind, oder die Maske auch am Platz getragen wird.
- Vor und nach jedem Gottesdienst ist der Raum gründlich, mindestens aber 10 Minuten mittels Stoß- und Querlüftung über weit geöffnete Fenster und Türen zu lüften.

- Steuerung des Zugangs: Besucher:innenzählung, Abstandsmarkierungen, Wartebereiche in- und außerhalb der Einrichtung, Händedesinfektion am Eingang, etc.
- Die Berührung von Kontaktflächen wird nach Möglichkeit vermieden (Türen stehen offen).
- Das Kirchengebäude und die Nebenräume (sanitären Anlagen), werden im erforderlichen Umfang gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert.
- Bei jedem Gottesdienst ist mindestens eine verantwortliche Person anwesend, die auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Besucher:innen sowie das Tragen der vorgeschriebenen Gesichtsmaske achtet.
- Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besucher:innen ist zu vermeiden. Für das Verlassen des Gottesdienstes werden nach Möglichkeit alle Ausgänge zur Verfügung gestellt.
- Alle anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, § 4 VO.
- Veranstaltungen wie Lesungen, Programmarbeit, Gemeinde-Veranstaltungen, etc. sind unter den Maßgaben für Veranstaltungen (s. Abschnitt III. und VIII) möglich (**in geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel**, mit ihren Ausnahmen für Schüler:innen und Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr).

Bei Zusammenkünften, bei denen Besucher:innenzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist eine Anmeldung der Teilnehmenden empfehlenswert.

Gesang

Gemeinsamer Gesang (d.h. sowohl Chor- als auch Gemeindegesang) in geschlossenen Sakralräumen im Rahmen von Gottesdiensten ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Der Raum hat eine ausreichende manuelle Belüftungsmöglichkeit (siehe oben) und Deckenhöhe oder es ist eine maschinelle Belüftung vorhanden.
- Alle Anwesenden tragen beim Singen eine medizinische Maske. Auf die Maske kann verzichtet werden, wenn alle Anwesenden im Sinne von § 6 VO negativ getestet bzw. nach § 8 VO geimpft oder genesen sind.
- Die Dauer des gemeinsamen Gesangs sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- Für das Chorsingen gelten die o.g. Maßgaben unter IV.



Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa hat die obenstehenden Vorgaben in Zusammenarbeit mit externen Fachleuten und Wissenschaftler:innen entwickelt und im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung verabschiedet. Dieses Hygienerahmenkonzept wird bei neuen Erkenntnissen zu SARS-CoV-2, bei der Gefahr einer erneuten Ausbreitung des Virus sowie bei Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung aktualisiert. Schicken Sie uns bitte Hinweise, Anregungen und Vorschläge an: hygienerahmenkonzept@kultur.berlin.de

Brunnenstr. 188 - 190
10119 Berlin
[https://www.berlin.de/sen/
kulteu/hygienerahmenkonzept@kultur.berlin.de](https://www.berlin.de/sen/kulteu/hygienerahmenkonzept@kultur.berlin.de)

©Senatsverwaltung für Kultur und Europa
Stand 10.10.2021, Version 1

ANHANG – Hinweise zum Umgang mit digitalen Impf- und Genesenen-Nachweisen

Der Nachweis der Impfung gegen oder der Genesung von SARS-CoV-2 muss bei Anwendung des 2G-Modells digital verifiziert werden (digital signierter Impf- oder Genesenen-Nachweis) und mit einem Lichtbildausweis abgeglichen werden. (§ 8a (2) Nr. 4 VO)

Bei Anwendung des 3G-Modells wird der digitale Nachweis empfohlen.

Zur digitalen Verifikation der Nachweise werden folgende Anwendungen (Apps) empfohlen. Voraussetzung ist ein SmartPhone oder Tablet mit einer Kamera.

Eine ständige Internetverbindung ist während des Prüfvorgangs nicht nötig.

Der digitale Nachweis kann auch als Ausdruck des QR-Codes vorgelegt werden (in Apotheken erhältlich).

CovPassCheck-App (Für digitale Impf- und Genesungsnachweise)

Apple: <https://apps.apple.com/de/app/covpass-check/id1566140314>

Google: <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.rki.covpass.checkapp>

Huawei: <https://appgallery.huawei.com/#/app/C104336441>

Eine Anleitung zur Nutzung der CoVPassCheck-App finden Sie unter:

<https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/en/covpasscheck-app>

